S 8 AS 174/22 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AS 174/22 ER
Datum	11.03.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AS 468/22 B ER
Datum	12.05.2022

3. Instanz

Datum	-

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Sozialgerichts Detmold vom 11.03.2022 abgeÃ¤ndert und der Antrag, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antragstellern Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) unter BerÃ¼cksichtigung der Unterkunfts- und Heizkosten in tatsÃ¤chlicher HÃ¶he fÃ¼r die Zeit ab dem 06.03.2022 bis zum 31.05.2022 zu gewÃ¤hren, abgelehnt.

Der Antragsgegner trÃ¤gt die HÃ¤lfte der erstattungsfÃ¤higen auÃ□ergerichtlichen Kosten der Antragsteller in beiden RechtszÃ¼gen.

Â

GrÃ¼nde:

I.

Der Antragsgegner wendet sich mit der Beschwerde noch gegen die vorlÃ¤ufige Verpflichtung zur GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung

fÃ¼r die die Zeit vom 06.03.2022 bis zum 31.05.2022.

Der am 00.00.1982 geborene Antragsteller zu 1) ist der Ehemann der am 00.00.1990 geÂborenen Antragstellerin zu 2). Die Antragsteller zu 3) bis 5) sind die minderjÃ¤hrigen KinÂder der Antragsteller zu 1) und 2). Sie bewohnen gemeinsam ein Haus zur Miete im B-StraÃe 29 in U. HierfÃ¼r sind eine monatliche Kaltmiete von 940,- â¬, Kosten fÃ¼r die Miete eines Stellplatzes in HÃ¶Âhe von 60,- â¬ sowie Betriebskostenvorauszahlungen in HÃ¶he von 140,- â¬ zu zahlen, ferner Vorauszahlungen fÃ¼r Heizkosten in HÃ¶he von 120,- Euro und fÃ¼r Wasser in HÃ¶he von 93,- Euro.

Die Antragsteller beantragten am 22.12.2020 erstmalig die GewÃ¤hrung von Leistungen bei dem Antragsgegner. Dieser bewilligte ihnen zunÃ¤chst jeweils vorlÃ¤ufig Leistungen nach dem SGB II die ZeitrÃ¤ume vom 01.12.2020 bis 31.05.2021 sowie vom 01.06.2021 bis zum 30.11.2021 unter BerÃ¼cksichtigung von Unterkunfts- und Heizkosten in HÃ¶he von 1.353,- â¬ monatlich. Dieser Betrag wurde â auf entsprechende Bitte des Antragstellers zu 1) vom 21.01.2021 â insgesamt an den Vermieter gezahlt. Mit SchreiÂben vom 24.06.2021 wies der Antragsgegner darauf hin, dass die anfallenden UnterÂkunfts- und Heizkosten unangemessen seien und forderte die Antragssteller zur Kostensenkung bis zum 01.01.2022 auf. Angemessen seien nach der GesamtangeÂmessenheitsgrenze lediglich 984,64 â¬.

Am 06.12.2021 beantragten die Antragsteller die WeitergewÃ¤hrung von Leistungen nach dem SGB II. Mit Bescheid vom 30.12.2021 bewilligte der Antragsgegner den Antragstellern vorlÃ¤ufig Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r den Zeitraum vom 01.12.2021 bis 31.05.2022, wobei er ab dem 01.01.2022 lediglich noch Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von 984,64 â¬ berÃ¼cksichtigte. Gleichwohl wurde dem Vermieter der Antragsteller weiterhin ein Betrag von 1.353,- Euro gezahlt.

Mit Schreiben vom 22.02.2022 beantragten die Antragsteller nach einer Stromsperre durch den Energieversorger die darlehensweise Ãbernahme von Energieschulden, welche der Antragsgegner mit Bescheid vom 24.02.2022 ablehnte.

Mit Bescheid vom 04.03.2022 bewilligte der Antragsgegner endgÃ¼ltig Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r den Zeitraum vom 01.12.2021 bis 31.05.2022. Dabei berÃ¼cksichtigte er Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung ab dem 01.01.2022 weiterhin in HÃ¶he von 984,64 Euro. Der Vermieter der Antragsteller wurde wiederum als ZahlungsempfÃ¤nger fÃ¼r die Kosten der Unterkunft und Heizung in voller HÃ¶he von 1.353,- Euro ausgewiesen, die den Antragstellern bewilligten Regelbedarfe in entsprechend geringerer HÃ¶he ausgezahlt. Hiergegen legten die Antragsteller am 06.03.2022 Widerspruch ein.

Am 06.03.2022 haben die Antragsteller bei dem Sozialgericht Detmold (SG) den Erlass einer einstweiligen Anordnung beanÂtragt, mit der sie die GewÃ¤hrung eines Darlehens fÃ¼r Stromschulden in HÃ¶he von 1.024,80 Euro und die Verpflichtung

des Antragsgegners zur GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem SGB II unter BerÃ¼cksichtigung von Unterkunfts- und Heizkosten in tatsÃ¤chlicher HÃ¶he begehrt haben. Zur BegrÃ¼ndung haben sie u.a. ausgefÃ¼hrt, ihnen seien gem. Â§ 67 Abs. 3 SGB II die tatÂsÃ¤chlichen Unterkunftskosten fortlaufend zu gewÃ¤hren.

DemgegenÃ¼ber hat der Antragsgegner u.a. die Auffassung vertreten, die Antragsteller seien zur Senkung ihrer Unterkunftskosten verpflichtet gewesen. Eine Kostensenkung sei auch nach Â§ 67 SGB II mÃ¶glich. Nach Â§ 67 Abs. 3 S. 2 SGB II sei nach Ablauf des Zeitraumes von sechs Monaten, in denen die Angemessenheit der Unterkunftskosten fingiert werde, Â§ 22 Abs. 1 S. 3 SGB II anzuwenden mit der MaÃgabe, dass der Zeitraum nach Satz 1 nicht anzurechnen sei. Dies bedeute, dass die tatsÃ¤chlich anfallenden unangemessenen Unterkunftskosten fÃ¼r einen Zeitraum von 12 Monaten zu Ã¼bernehmen seien.

Durch Beschluss vom 11.03.2022 hat das SG den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r Stromschulden bei der E GmbH in HÃ¶he von 1.024,80 â¬ darlehensweise zu gewÃ¤hren und diesen Betrag direkt an die E GmbH auszuzahlen sowie ihnen Leistungen nach dem SGB II unter BerÃ¼cksichtigung der Unterkunfts- und Heizkosten in tatsÃ¤chlicher HÃ¶he fÃ¼r die Zeit ab dem 06.03.2022 bis zum 31.05.2022 zu gewÃ¤hren. Im Ãbrigen hat das SG Antrag abgelehnt, soweit die Antragsteller hÃ¶here Leistungen auch fÃ¼r den Zeitraum vor Antragstellung im Eilverfahren und unbefristet gestellt haben. In der BegrÃ¼ndung hat das SG u.a. ausgefÃ¼hrt, die Antragsteller hÃ¤tten einen Anspruch auf GewÃ¤hrung von Kosten der Unterkunft und Heizung in tatsÃ¤chlicher HÃ¶he, denn aus Â§ 67 Abs. 3 SGB II folge, dass die Kosten als angemessen gelten. Unter BerÃ¼cksichtigung von Entstehungsgeschichte sowie Sinn und Zweck sei Â§ 67 Abs. 3 SGB II dahingehend auszulegen, dass wÃ¤hrend der GÃ¼ltigkeitsdauer der Norm keine Kostensenkung zu erfolgen habe.

Der Antragsgegner hat mit Bescheid vom 16.03.2022 die Entscheidung Ã¼ber die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mit Wirkung ab 01.04.2022, gestÃ¼tzt auf Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) in Verbindung mitÂ Â§ 40 Abs. 1 SGB II und Â§ 330 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III), aufgehoben. In Umsetzung des Beschlusses des SG wÃ¼rden ab dem 06.03.2022 die tatsÃ¤chlichen Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung berÃ¼cksichtigt. HierÃ¼ber ergehe ein gesonderter Bescheid. Mit Ãnderungsbescheid vom 16.03.2022, betreffend den Zeitraum 01.03.2022 bis zum 31.03.2022 hat der Antragsgegner den Antragstellern sodann mitgeteilt, in Umsetzung des Beschlusses des SG wÃ¼rden ab dem 06.03.2022 Kosten der Unterkunft und Heizung in tatsÃ¤chlicher HÃ¶he berÃ¼cksichtigt, es errechne sich eine Nachzahlung in HÃ¶he von 306,67 Euro. Mit weiterem Ãnderungsbescheid vom 17.03.2022, betreffend den Bewilligungszeitraum vom 01.04.2022 bis zum 31.05.2022, hat der Antragsgegner den Antragstellern hÃ¶here Leistungen nach dem SGB II unter BerÃ¼cksichtigung der tatsÃ¤chlichen Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung bewilligt, dies unter Verweis auf Â§ 41a SGB II vorlÃ¤ufig, da die zu berÃ¼cksichtigenden Unterkunftskosten zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststÃ¼nden. Zudem hat er zur Tilgung des mit Bescheid vom 16.03.2020

gewÃ¤hrten Darlehens fÃ¼r Stromschulden ab dem 01.04.2022 gegen laufende Leistungen monatlich in HÃ¶he von 80,80 Euro aufgerechnet.

Am 24.03.2022 hat der Antragsgegner Beschwerde gegen den Beschluss des SG eingelegt mit dem ursprÃ¼nglichen Begehren, den Beschluss des SG vom 11.03.2022 insgesamt aufzuheben und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen. In der BegrÃ¼ndung hat er u.a. weiterhin die Auffassung vertreten, Â§ 67 Abs. 3 SGB II setze die Verpflichtung, MaÃnahmen zur Kostensenkung zu treffen, zunÃ¤chst sechs Monate aus. Nach Ãbernahme der tatsÃ¤chlichen Unterkunftskosten fÃ¼r die Dauer von sechs Monaten gelte jedoch wieder die Frist des Â§ 22 Abs. 1 SGB II mit der Folge, dass nach DurchfÃ¼hrung eines Kostensenkungsverfahrens nach Ablauf weiterer sechs Monate eine Absenkung auf die angemessenen Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung mÃ¶glich sei. Es bestehe trotz erfolgter vorlÃ¤ufiger Zahlung auch ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis, denn dies entfallle nicht dadurch, dass er der ihn belastenden einstweiligen Anordnung nachgekommen sei. Im Falle eines Obsiegens im Rahmen des Beschwerdeverfahrens stehe ihm direkt ein Anspruch auf RÃ¼ckabwicklung zu, ohne den Ausgang des Hauptsacheverfahrens abwarten zu mÃ¼ssen. Die Beschwerde gegen die im Beschluss des SG ausgesprochene Verpflichtung zur darlehensweisen GewÃ¤hrung eines Betrages in HÃ¶he von 1.024,80 Euro fÃ¼r Stromschulden hat der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 06.05.22 zurÃ¼ckgenommen.

Der Antragsgegner beantragt nunmehr schriftsÃ¤tzlich sinngemÃ¤Ã,

den Beschluss des Sozialgerichts Detmold vom 11.03.2022 abzuÃ¤ndern und den Antrag, ihn im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antragstellern Leistungen nach dem SGB II unter BerÃ¼cksichtigung der Unterkunfts- und Heizkosten in tatsÃ¤chlicher HÃ¶he fÃ¼r die Zeit ab dem 06.03.2022 bis zum 31.05.2022 zu gewÃ¤hren, abzulehnen.

Die Antragsteller beantragen,

die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Sie halten die Entscheidung des SG fÃ¼r zutreffend. Es bestehe ein Anordnungsanspruch, denn die BewilligungszeitrÃ¤ume der ihnen gewÃ¤hrten Leistungen nach dem SGB II erstreckten sich jeweils nur Ã¼ber sechs Monate, weshalb Â§ 67 Abs. 3 Satz 2 fÃ¼r keinen der ZeitrÃ¤ume zur Anwendung komme. Bei Anwendung des Â§ 67 Abs. 3 SGB II seien die tatsÃ¤chlichen Kosten der Unterkunft und Heizung bis zum 31.05.2023 anzuerkennen. Es bestehe auch ein Anordnungsgrund, denn ohne die begehrte Anordnung entstÃ¼nden monatliche MietrÃ¼ckstÃ¤nde in HÃ¶he von 368,36 Euro und es drohe eine ordentliche KÃ¼ndigung des MietverhÃ¤ltnisses wegen MietrÃ¼ckstÃ¤nden in nur wenigen Monaten. Es sei ihnen auch nicht mÃ¶glich, den Differenzbetrag anderweitig aufzubringen. Bereits vor dem Leistungsbezug hÃ¤tten sie im Oktober und November 2020 ihre Miete nicht vollstÃ¤ndig zahlen kÃ¶nnen, eine fristloste KÃ¼ndigung habe verhindert werden kÃ¶nnen, da die Antragsteller Darlehen von

Verwandten zur Begleichung der MietrÃ¼ckstÃ¤nde erhalten hÃ¤tten. Seitdem sei das VerhÃ¤ltnis zu dem Vermieter belastet, ebenso durch die zwangsweise Einstellung der Energieversorgung am 21.02.2022. Bei einem Zahlungsverzug mit der Miete bestehe die Gefahr von Obdachlosigkeit aufgrund einer mÃ¶glichen ordentlichen KÃ¼ndigung durch den Vermieter. Da diesem auch bekannt sei, dass der Antragsteller zu 1) insolvent sei, werde er vor einer KÃ¼ndigung auch keine hohen MietrÃ¼ckstÃ¤nden entstehen lassen. Zudem entstÃ¼nden im Falle einer RÃ¤umungsklage zusÃ¤tzliche Rechtsanwalts- und Gerichtskosten. SchlieÃlich sei aufgrund der vorlÃ¤ufigen Bewilligung und Auszahlung der Leistungen an die Antragsteller bzw. den Vermieter kein RechtsschutzbedÃ¼rfnis seitens des Antragsgegners erkennbar.

Â

II.

Die Beschwerde des Antragsgegners ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet. Â

1. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist, nachdem nur der Antragsgegner Beschwerde gegen den Beschluss des SG vom 11.03.2022 eingelegt hat und er Ã¼berdies die Beschwerde gegen die Verpflichtung zur GewÃ¤hrung eines Darlehens fÃ¼r Stromschulden mit Schriftsatz vom 06.05.2022 zurÃ¼ckgenommen hat, nur noch dessen Verpflichtung, im Wege der einstweiligen Anordnung hÃ¶here Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende in dem vom Sozialgericht tenorierten Umfang an die Antragsteller zu erbringen.

2. Die Beschwerde des Antragsgegners ist statthaft sowie form- und fristgerecht eingelegt (vgl. Â§ 173 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. Â§ 143, Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG). Es mangelt der Beschwerde auch nicht an einem RechtsschutzbedÃ¼rfnis des Antragsgegners. Zwar hat er den Beschluss des SG bereits umgesetzt und weitere Leistungen an die Antragsteller erbracht. Gleichwohl fehlt in einem solchen Fall jedenfalls dann nicht das RechtsschutzbedÃ¼rfnis, wenn die BehÃ¶rde bei ihrem Obsiegen, ohne das Hauptverfahren abzuwarten, die vorlÃ¤ufig erbrachten Leistungen zurÃ¼ckfordern kann (vgl. Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 12.10.2018, Az. L 9 AS 462/18 B ER, juris Rn. 19 m.w.N.; Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 86b Rn. 47 m.w.N.; Wahrendorf in: BeckOGK, SGG, Stand: 1.2.2022, Â§ 172 Rn. 23 m.w.N.). Dies ist hier der Fall, denn der Antragsgegner hat in den AusfÃ¼hrungsbescheiden hinreichend deutlich gemacht, dass diese lediglich der Umsetzung des Beschlusses des SG vom 11.03.2022 dienen und die Bewilligung der Leistungen nicht endgÃ¼ltig erfolgen sollte.

3. Die Beschwerde ist auch begrÃ¼ndet. Das SG hat den Antragsgegner zu Unrecht verpflichtet, den Antragstellern Leistungen nach dem SGB II unter BerÃ¼cksichtigung der Unterkunfts- und Heizkosten in tatsÃ¤chlicher HÃ¶he fÃ¼r die Zeit ab dem 06.03.2022 bis zum 31.05.2022 zu gewÃ¤hren.

GemÃ¤Ã Â§ 86b Absatz 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sind einstweilige

Anordnungen zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint. Die GewÃ¤hrung vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes setzt mithin neben einem Anordnungsanspruch â im Sinne eines materiell-rechtlichen Anspruches auf die beantragte Leistung â einen Anordnungsgrund â im Sinne einer besonderen EilbedÃ¼rftigkeit der vom Gericht zu treffenden Regelung â voraus. EilbedÃ¼rftigkeit in diesem Sinne liegt in der Regel nur dann vor, wenn gegenwÃ¤rtige oder unmittelbar bevorstehende wesentliche Nachteile drohen, deren Eintritt durch eine spÃ¤tere Entscheidung in der Hauptsache nicht wieder gut gemacht werden kÃ¶nnte, so dass ein weiteres Abwarten unzumutbar wÃ¤re. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind glaubhaft zu machen (Â§ 86b Absatz 2 Satz 4 SGG i.V.m. Â§ 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung).

Es fehlt hier bereits an einem Anordnungsgrund, so dass offen bleiben konnte, ob ein Anordnungsanspruch besteht. Es besteht auch kein Anlass, die Anforderungen an einen Anordnungsgrund im vorliegenden Verfahren herabzusetzen. Dies kann nach rechtsstaatlichen GrundsÃ¤tzen geboten sein, wenn ohne weiteres und damit offensichtlich ersichtlich ist, dass ein Anordnungsanspruch besteht. In einem solchen Fall reicht eine gewisse EilbedÃ¼rftigkeit aus, weil bei einem offensichtlich bestehenden Leistungsanspruch jedenfalls in sozialrechtlichen Streitigkeiten mit Bezug zur Existenzsicherung ein weiteres Abwarten auch bei geringeren als wesentlichen Nachteilen wenig zumutbar erscheint. Entgegen der vom Sozialgericht in dem angefochtenen Beschluss vertretenen Auffassung ist es jedoch nicht Ã¼berwiegend wahrscheinlich, dass ein Anordnungsanspruch besteht. Der Senat teilt bei der im Rahmen eines einstweiligen Anordnungsverfahrens nur mÃ¶glichen summarischen PrÃ¼fung der Rechtslage nicht die rechtliche Beurteilung des erstinstanzlichen Gerichts, in dem vorliegend streitbefangenen Zeitraum vom 06.03.2022 bis zum 31.05.2022 seien die Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung der Antragsteller aufgrund der Vorschrift des Â§ 67 Abs. 3 SGB II in den ab 24.11.2021 geltenden Fassungen weiterhin als angemessen anzusehen und diese seien nicht zur Kostensenkung verpflichtet, weshalb Anspruch auf GewÃ¤hrung von Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung in tatsÃ¤chlicher HÃ¶he bestehe.

Anspruchsgrundlage fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung ist Â§ 22 Abs. 1 SGB II. GemÃ¤Ã Â§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II werden Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und HeiÂzung in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Soweit die Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des EinÂzelfalles angemessenen Umfang Ã¼bersteigen, sind sie gemÃ¤Ã Â§ 22 Abs. 1 S. 3 SGB II als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden LeistungsberechtigÂten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht mÃ¶glich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senÂken, in der Regel jedoch lÃ¤ngstens fÃ¼r sechs Monate. Eine Absenkung der nach Satz 1 unangemessenen Aufwendungen muss gemÃ¤Ã Â§ 22 Abs. 1 S. 4 SGB II nicht gefordert werden, wenn diese unter BerÃ¼cksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbrinÂgenden Leistungen unwirtschaftlich wÃ¤re. Â§ 22 SGB II wird durch die Regelung des Â§ 67 SGB II Ã¼ber den Zugang zu sozialer

Sicherung aus Anlass der COVID-19-Pandemie moÂdifiziert. GemÃ¤Ã Â§ 67 Abs. 1 SGB II werden Leistungen fÃ¼r BewilligungszeitrÃ¤ume, die in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.03.2022 beginnen, nach MaÃgabe der AbsÃ¤tze 2 bis 4 erbracht. GemÃ¤Ã Â§ 67 Abs. 3 S. 1 SGB II ist Â§ 22 Abs. 1 SGB II mit der MaÃgabe anzuÂwenden, dass die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung fÃ¼r die Dauer von sechs Monaten als angemessen gelten. GemÃ¤Ã Â§ 67 Abs. 3 S. 2 SGB II ist nach AbÂlauf des Zeitraumes nach Satz 1Â Â§ 22 Abs. 1 S. 3 SGB II mit der MaÃgabe anzuwenden, dass der Zeitraum nach Satz 1 nicht auf die in Â§ 22 Abs. 1 S. 3 SGB II genannte Frist anÂzurechnen ist. Dies bedeutet, dass bei BewilligungszeitrÃ¤umen, die im o.g. Zeitraum beginnen, fÃ¼r sechs Monate eine AngemessenheitsprÃ¼fung nicht vorzunehmen ist. Nach Ablauf der sechs Monate soll nach dem klaren Gesetzeswortlaut jedoch die allgemeine Regelung des Â§ 22 Abs. 1 SGB II wieder gelten, d.h. im Geltungszeitraum des Â§ 67 SGB II ist ein Kostensenkungsverfahren nicht generell ausgeschlossen (vgl. auch Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 21.04.2021, Az. L 16 AS 129/21 B ER, juris Rn. 45). Die Regelung gilt auch unabhÃ¤ngig davon, ob die Leistungen im Geltungszeitraum des Â§ 67 fÃ¼r den Zeitraum von 6 Monaten oder 12 Monaten bewilligt worden sind. Entweder ist im 12-monatigen Bewilligungszeitraum die Splittung nach Abs. 3 S. 1 und 2 ohne Auswirkungen auf die HÃ¶he der Leistung vorzunehmen oder es ist in dem sich an den Bewilligungszeitraum auf Grundlage des sich aus Abs. 1 ergebenden Zeitfensters die Leistung weiter zu bewilligen (Gagel/Knickrehm, 84. EL Dezember 2021, SGB II Â§ 67 Rn. 30 f.). Wie der Antragsgegner zu Recht ausfÃ¼hrt, liegt der erkennbare Regelungszweck dieser gesetzlichen Bestimmung (siehe dazu Bundestags-Drucksache 19/18107, Seite 25) darin, dass die von den Auswirkungen der Pandemie Betroffenen sich kurzfristig nicht auch noch um ihren Wohnraum sorgen mÃ¼ssen. Von einem kurzfristigen Verlust dÃ¼rfte jedoch nach Ã¼ber einem Jahr im SGB II-Leistungsbezug nicht mehr ausgegangen werden. Auch wenn die Geltungsdauer Â des Â§ 67 Abs. 3 SGB II mehrfach verlÃ¤ngert wurde, ist dem Wortlaut keine VerlÃ¤ngerung der Angemessenheitsfiktion auf den gesamten Geltungsbereich zu entnehmen. Auch insoweit weist der Antragsgegner zu Recht darauf hin, dass die in Â§ 67 Abs. 3 benannte Frist von sechs Monaten faktisch ins Leere liefe, wenn man eine entsprechende Ausdehnung des zeitlichen Anwendungsbereichs auf sÃ¤mtliche WeiterbewilligungsantrÃ¤ge, die im Rahmen des Geltungsbereichs gestellt werden, annÃ¤hme. Â§ 67 SGB II ist grundsÃ¤tzlich auf Erst- und WeiterbewilligungsantrÃ¤ge anwendbar, was zur Folge hat, dass die Norm auf alle Leistungsbezieher anwendbar ist und nicht nur solche betrifft, die aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten infolge der Corona-Pandemie erstmals Leistungen nach dem SGB II beantragen. Daraus folgt jedoch lediglich, dass neben der erstmalig in den Zeitraum des Â§ 67 SGB II fallenden Erstbewilligung auch nur die erstmalig in den Zeitraum des Â§ 67 SGB II fallende Weiterbewilligung vom Anwendungsbereich des Â§ 67 SGB II erfasst ist (vgl. auch Beschluss des Senats vom 02.05.2022, Az. L 2 AS 395/22 B ER, zur VerÃ¶ffentlichung bei juris vorgesehen). FÃ¼r einen weiteren Leistungsbezug ist eine Berufung auf die vereinfachten Regelungen mithin ausgeschlossen und eine Kostensenkung nach den allgemeinen Regelungen vorzunehmen.

Es ist darÃ¼ber hinaus fÃ¼r den streitbefangenen Zeitraum jedenfalls nicht

ersichtlich, dass die Antragsteller wegen einer gegenwÃ¤rtigen Notlage zur Vermeidung von erheblichen Nachteilen auf eine sofortige Bewilligung von hÃ¶heren Grundsicherungsleistungen fÃ¼r Bedarfe der Unterkunft und Heizung angewiesen sind, weil sie ihr Existenzminimum nicht auf andere Weise sicherstellen kÃ¶nnen und ein Abwarten bis zu einer Â KlÃ¤rung ihrer AnsprÃ¼che in einem Hauptsacheverfahren unzumutbar ist. Solche relevanten Nachteile kÃ¶nnen zwar nicht erst mit RechtshÃ¤ngigkeit einer RÃ¤umungsklage angenommen werden. Im Rahmen einer wertenden Betrachtung ist vielmehr zu berÃ¼cksichtigen, dass der Anspruch auf Kosten der Unterkunft und Heizung nach Â§ 22 SGB II Ã¼ber die Verhinderung der bloÃen Obdachlosigkeit hinaus das Existenzminimum sicherstellen soll und dazu auch gehÃ¶rt, den gewÃ¤hlten Wohnraum in einem bestehenden sozialen Umfeld nach MÃ¶glichkeit zu erhalten (vgl. dazu Senatsbeschluss vom 25.09.2018 â L 2 AS 1430/18 B ER -, juris Rn. 3 m.w.N.). Eine konkrete GefÃ¤hrdung der Unterkunft der Antragsteller ist jedoch nicht glaubhaft gemacht. Zum einen ist seit Senkung der bewilligten Unterkunfts- und Heizkosten ab Januar 2022 bislang keinerlei MietrÃ¼ckstand entstanden. Eine KÃ¼ndigung des MietverhÃ¤ltnisses droht damit jedenfalls nicht unmittelbar. Es ist zudem in keiner Weise belegt, dass die Antragsteller sich um eine Senkung oder Stundung der Unterkunftskosten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache z.B. durch Verhandlungen mit dem Vermieter oder eine Untervermietung bemÃ¼ht hÃ¤tten. Zum anderen dÃ¼rfte den Antragstellern gegenÃ¼ber dem Antragsgegner fÃ¼r den Zeitraum ab dem 01.01.2022 ein Nachzahlungsanspruch in HÃ¶he der nicht an sie ausgekehrten Regelleistungen zustehen, mit welchem sie jedenfalls fÃ¼r den im vorliegenden Eilverfahren streitigen Zeitraum den Vermieter befriedigen kÃ¶nnen. Denn der Antragsgegner war nicht befugt, zur Auszahlung der tatsÃ¤chlichen gesamten Kosten der Unterkunft und Heizung auf den Regelbedarf der Antragsteller zurÃ¼ckzugreifen. Â§ 22 Abs. 7 SGB II bestimmt, dass Arbeitslosengeld II, soweit es fÃ¼r den Bedarf fÃ¼r Unterkunft und Heizung geleistet wird, auf Antrag der leistungsberechtigten Person an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zu zahlen ist. Das Recht zur Direktzahlung an den Vermieter ist somit nach dem eindeutigen Wortlaut der Norm auf die bei der Bedarfsberechnung berÃ¼cksichtigten Unterkunftskosten beschrÃ¤nkt. Bei einer Direktzahlung hÃ¶herer BetrÃ¤ge wird ein Teil der dem HilfebedÃ¼rftigen zustehenden Regelleistung an den Vermieter gezahlt, insoweit tritt dann keine schuldbefreiende Wirkung ein (vgl. Eicher/Luik/Harich, SGB II Â§ 22 Rn. 311, beck-online; Piepenstock in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., Â§ 22 (Stand: 12.01.2022), Rn. 258; KrauÃ in: Hauck/Noftz, SGB II, Stand: 1/2021, Rn. 386) mit der Folge, dass die Antragsteller den noch nicht an sie gezahlten Teil der Regelleistung von dem Antragsgegner fordern kÃ¶nnen. Eine schuldbefreiende Wirkung der Zahlung des Antragsgegners an den Vermieter ist auch nicht infolge der Bitte des Antragstellers zu 1) vom 21.01.2021, die gesamte Miete direkt an den Vermieter auszuzahlen, anzunehmen. Denn zum einen erfolgte diese Bitte zu einem Zeitpunkt, in dem noch die vollen Kosten der Unterkunft und Heizung anerkannt worden waren, die Voraussetzungen des Â§ 22 Abs. 7 S. 1 SGB II mithin bezÃ¼glich der gesamten anfallenden Unterkunftskosten vorlagen und ein RÃ¼ckgriff auf die Regelleistung nicht erforderlich war. Es ist bei der gebotenen Auslegung der ErklÃ¤rung aus dem objektiven EmpfÃ¤ngerhorizont (Â§ 133 BGB) nicht ersichtlich, dass der Antragsteller zu 1) eine Direktzahlung an den Vermieter auch Ã¼ber den

Rahmen des Â§ 22 Abs. 7 S. 1 SGB II hinaus zustimmen wollte. Im Ãbrigen ist eine einvernehmliche Direktzahlung der gesamten monatlichen Kosten unter RÃ¼ckgriff auf Teile der Regelleistung nur denkbar, wenn dies in einem Ã¶ffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Jobcenter und LeistungsempfÃ¤nger geregelt wÃ¼rde und die Deckung des Lebensunterhalts sicher gestellt bliebe (vgl. Eicher/Luik/Harich, SGB II Â§ 22 Rn. 311, beck-online). Diese Voraussetzungen liegen hier ersichtlich nicht vor.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des Â§ 193 SGG und berÃ¼cksichtigt das teilweise Unterliegen des Antragsgegners in erster Instanz im Hinblick auf die DarlehensgewÃ¤hrung fÃ¼r Stromschulden sowie die entsprechende BeschwerderÃ¼cknahme.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (Â§ 177 SGG).

Â

Erstellt am: 05.07.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024